

## GESETZGEBUNG

### **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz: Neues Aufsichtsregime für Zahlungsdienste**

**Berlin, im Juni 2009** – Das Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz) ist mit Datum vom 29. Juni 2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2009, Teil I, Nr. 35, S. 1506 ff.) veröffentlicht worden. Mit dem Artikelgesetz, mit welchem im Kreditwirtschaftsgesetz, Finanzdienstleistungsgesetz und zahlreichen anderen Gesetzen Änderungen vorgenommen werden, tritt auch das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (**Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG**) in Kraft.

Mit dem ZAG wird ein vollständig neues Aufsichtsregime für Zahlungsdienste eingeführt, wonach Zahlungsinstitute, außerhalb der Vorgaben für Kreditinstitute, einem eigenständigen Aufsichtsregime unterworfen werden (Dualität des Aufsichtsregimes).

Als neue Kategorie der Zahlungsdienstleister nehmen Zahlungsinstitute, anders als Kreditinstitute, keine Einlagen an und geben anders als E-Geld-Institute auch kein E-Geld aus.

Einige der neuen Regelungen betreffen auch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen.

So sind Zahlungen, die mit der Telefonrechnung eingezogen oder gegen die Belastung eines entsprechenden Fernmeldeguthabens bei einer Telekommunikationsgesellschaft vollzogen werden, nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ZAG als Zahlungsdienste einzustufen und erlaubnispflichtig, wenn sie nicht von Kreditinstituten mit einer Erlaubnis für das Einlagen- und das Kreditgeschäft oder von E-Geld-Instituten erbracht werden.

Das betrifft z.B. die Abrechnung von Fahrscheinen des ÖPNV in verschiedenen Regionen, die über das Telekommunikationsunternehmen des Fahrgastes, insbesondere auch gegen die Belastung von Mobiltelefonguthaben bewerkstelligt werden können.

### **Zahlungsdienste**

Was Zahlungsdienste sind, ist im Gesetz definiert in § 1 Abs. 2 ZAG. Für TK-Anbieter von Bedeutung ist insofern die Definition in Nr. 5. Danach sind Zahlungsdienste:

- die Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen die
- Zustimmung des Zahlers zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs über ein
- Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät
- übermittelt wird und die
- Zahlung an den
- Betreiber des Telekommunikations- oder IT-Systems oder IT-Netzes erfolgt, sofern der Betreiber **ausschließlich** als
- zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen tätig ist

Für einen solchen, als digitalisiertes Zahlungsgeschäft bezeichneten Zahlungsdienst wird künftig nach § 8 Abs. 1 ZAG eine schriftliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) benötigt.

### ***Ausnahmeregelung / Klingeltonklausel***

Als Ausnahme dieser Regelung kommt jedoch die sog. Klingeltonklausel in § 1 Abs. 10.Nr. 11 ZAG in Betracht. Danach sind keine Zahlungsdienste:

- Zahlungsvorgänge, die über ein
- Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät ausgeführt werden, an das
- Waren oder Dienstleistungen geliefert werden und
- **mittels eines solchen genutzt** werden sollen, sofern der Betreiber des Telekommunikations-, Digital- oder IT-Systems oder IT-Netzes
- nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen tätig ist

Diese Bereichsausnahme umfasst Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät angestoßen und über dasselbe elektronische Nachrichtenübermittlungsmedium übermittelt werden, an die bzw. über das die zu zahlende digitale Ware geliefert oder die zu zahlende Dienstleistung erbracht wird.

Klingeltöne, Musik, Computerspiele lassen sich danach gegen die Belastung von entsprechenden Guthaben bei dem Telefondienstleister herunterladen, Weckdienste, geschäftstherapeutische oder Beratungsdienstleistungen am Telefon entgegennehmen, ohne dass der Telefondienstleister dadurch zum Zahlungsinstitut wird. Das setzt jedoch voraus, dass der Telefondienstleister über die bloße Zahlungsleistung hinaus an der Wertschöpfung beteiligt ist. Dazu muss er dem digitalen Produkt nicht seine eigene spezifische Note geben; es genügt, dass er die Telekommunikationsleistung für den Transfer des Produkts an den Nutzer stellt.

Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Waren, die körperlich geliefert werden oder für die Ausstellung oder Abrechnung von Berechtigungen für Dienstleistungen anderer Anbieter, z.B. ÖPNV.

Weiter zu beachten ist, dass die Ausnahme ebenfalls nicht für Betreiber gilt, der ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle für die Zahlung an Dritte fungiert, der Waren oder Dienstleistungen liefert.

### ***Weitere Änderungen / Inkrafttreten***

Im Übrigen werden noch geringe Änderungen am Kreditwirtschaftsgesetz (KWG) vorgenommen, die erforderlich sind, da mit dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) eine parallele Regelung eingeführt wird.

Die maßgeblichen Regelungen treten, bis auf die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass der noch erforderlichen Verordnungen, am 31. Oktober 2009 in Kraft.

## IMPRESSUM

### **Redaktion / Kontakt**

Geschäftsstelle FST e.V.  
Birkenstraße 65  
40233 Düsseldorf  
[www.fst-ev.org](http://www.fst-ev.org)

RA Boris Schmidt  
Geschäftsführer  
Tel. 0211 / 311 209 – 13  
[bschmidt@fst-ev.org](mailto:bschmidt@fst-ev.org)

Marco Rohrmann  
Assistent der Geschäftsführung  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Tel. 0211 / 311 209 – 16  
[mrohrmann@fst-ev.org](mailto:mrohrmann@fst-ev.org)

Vereinsregister: AG Düsseldorf VR 8374. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.